

die anderen drei nachmittags. Sie sind für die Terminvergabe, aber auch für die Buchhaltung zuständig und arbeiten hierzu am PC. Neben dem Inhaber sind noch drei weitere Familienmitglieder mit der Bearbeitung von Kundenaufträgen oder der Personalverwaltung regelmäßig beschäftigt

Dieser Handwerksbetrieb muss einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Es sind zehn Personen regelmäßig mit der automatisierten, Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt: Die sechs Mitarbeiter/innen im Büro zählen alle – auch wenn sie sich drei Arbeitsplätze teilen. Das sind also schon sechs Personen. Hinzu kommen der Inhaber selbst und seine drei Familienangehörigen.

Aber auch der Handwerksbetrieb, der ohne jegliche EDV-Unterstützung auskommt, muss dann einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn 20 oder mehr Personen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Hier kommt es – wie bei der automatisierten Verarbeitung – nicht darauf an, ob es Arbeitnehmer sind oder nicht. Auch der Inhaber und mithelfende Familienangehörige sind mitzuzählen. Es ist auch nicht erforderlich, dass diese Personen täglich mit personenbezogenen Daten umgehen, eine gewisse Regelmäßigkeit reicht aus. Die Ehefrau, die einmal im Monat die Buchhaltung durchführt, ist ebenso mitzuzählen, wie der Sohn oder die Tochter, der oder die einmal im Jahr den Jahresabschluss durchführt. In der Praxis dürften allerdings Betriebe dieser Größenordnung, die ohne EDV arbeiten die Ausnahme sein.

Hinweis: Nach Redaktionsschluss wurde das Bundesdatenschutzgesetz durch das „Gesetz zum Bürokratieabbau im Mittelstand“ geändert. Die Änderungen sind im Juli 2006 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (vgl. Abschnitt 2.1.1): Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, so ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht mehr dann zu bestellen, wenn mehr als **vier Arbeitnehmer** personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, sondern wenn mehr als **neun Personen** regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Der Inhaber eines Handwerksbetriebes sowie eventuell mithelfende Familienangehörige, die regelmäßig per PC Zugriff auf personenbezogene Daten haben sind nun ebenso mitzuzählen wie Auszubildende und freie Mitarbeiter. Arbeitnehmer, die nur ausgedruckte Listen drucken, sind nach der Gesetzesänderung nicht mehr mitzuzählen. Die neue Fassung des Abschnitts 2.1.1 ist hier angefügt:

2.1.1 Wann ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen?

Wenn einer der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen Betriebe gemäß § 4f BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen:

- Im Betrieb werden Verfahren vorgenommen, die der Vorabkontrolle unterliegen. Hierzu gehören Verfahren, die eine

Leistungs- oder Verhaltenskontrolle z.B. der Mitarbeiter/innen ermöglichen

- Personenbezogene Daten werden geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist z.B. bei Unternehmen aus den Bereichen Adresshandel, Markt- und Meinungsforschung aber auch bei Wirtschaftsauskunfteien und Internetbranchenverzeichnissen der Fall.
- Es sind mehr als neun Personen in der Regel mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
- Es sind in der Regel mindestens 20 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unabhängig von der Art der Verarbeitung (automatisiert oder manuell) beschäftigt.

Für Handwerksbetriebe werden die ersten beiden Gründe normalerweise nicht zutreffen.

Es kommt also in erster Linie auf die Art des Umgangs mit personenbezogenen Daten (wie Kunden- und Mitarbeiterdaten) und auf Anzahl der Personen, die per PC regelmäßig Zugriff auf diese Daten haben, an. Wer ist dabei alles mitzuzählen?

Seit der BDSG-Änderung im Juli 2006 sind nicht nur die Arbeitnehmer zu zählen, sondern alle Personen, die regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, also per PC Zugriff auf derartige Da-

ten haben und mit diesen Daten umgehen. Auch der Inhaber oder mithelfende Familienangehörige sind mitzuzählen.

Spätestens an dieser Stelle stellt sich die Frage, was alles unter die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten fällt. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst. Hierunter fällt die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung mit Hilfe von EDV-Anlagen, wie z.B. dem PC oder im Netzwerk. Auch bei Kundendaten handelt es sich meist um personenbezogene Daten (bei Firmenkunden ist häufig der Ansprechpartner mit seinen Kontaktdaten wie z.B. Telefon- und oder Handynummer namentlich erwähnt). Es sind also alle Personen, die über den PC regelmäßig Zugriff auf personenbezogene Daten, wie Mitarbeiter- oder Kundendaten haben, mitzuzählen.

Handwerksbetriebe, in denen EDV im Bereich der Auftragsverwaltung, der Buchhaltung oder der Lohnabrechnung zum Einsatz kommt, müssen dann einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mehr als neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung mit Hilfe der EDV beschäftigt sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Angestellte, Auszubildende, Teil- oder Vollzeitbeschäftigte oder den Inhaber und seine Familienangehörigen handelt. Bei den Mitarbeiter/innen und anderen Personen, die im Büro am PC arbeiten, ist davon auszugehen, dass sie auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen und hierzu den PC verwenden.

Ein Beispiel: Ein Handwerksbetrieb hat sechs Mitarbeiterinnen im Büro, die sich drei Arbeitsplätze teilen. Drei von ihnen arbeitet vormittags,